

## **Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis**

Aufgrund des § 18 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), und § 5 Absatz 3 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333) sowie § 32 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 507), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG am 15.12.2021 die folgende Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung und eine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze aufgrund einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Näheres regelt § 7. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet die Bildung einer Rangliste nicht statt.

### **§ 2 Eignungsprüfung**

- (1) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird durch eine Prüfung (Eignungsprüfung) erbracht. Die Prüfung bezieht sich sowohl auf die künstlerische Eignung für einen interdisziplinären Studiengang als auch auf die fachspezifische künstlerische Eignung im angestrebten künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfach. Der Nachweis der künstlerischen Eignung umfasst sowohl die künstlerische Produktion als auch deren Reflexion.
- (2) Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Das konkrete Datum für den Beginn des Prüfungszeitraums, die weiteren die Eignungsprüfung betreffenden Termine sowie die Durchführungsform der Eignungsprüfung werden bis spätestens 01.02. eines Jahres folgender Internetseite veröffentlicht: <https://www.uni-hildesheim.de/studium/bewerbung/>. Dort wird auch darüber informiert, ob der zweite Teil der Eignungsprüfung in Präsenz oder digital durchgeführt wird.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation bei Bedarf beschließen, zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Prüfung anzubieten. Prüfungszeitraum, Anmeldefrist und Durchführungsform der weiteren Eignungsprüfung werden rechtzeitig auf der in Abs. 2 genannten Internetseite bekannt gemacht.

- (4) Für die Durchführung setzt das Dekanat fachspezifische Prüfungskommissionen ein. Sie bestehen jeweils aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich lehrenden Personen, von denen mindestens eine Person in dem Fach, in dem die Prüfung abgenommen wird, lehren muss.
- (5) Die fachspezifischen Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab. Sie können auf begründeten Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheiden, einen in Präsenz vorgesehenen zweiten Teil der Eignungsprüfung digital durchzuführen. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung gilt nur für die auf die Prüfung folgenden drei Immatrikulationstermine.

### **§ 3**

#### **Anmeldung zur Eignungsprüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt online über das Anmeldeportal der Universität Hildesheim (<https://www.uni-hildesheim.de/eignungspruefung/>) und muss bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. In der Anmeldung ist das Fach, in dem der Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt werden soll, anzugeben. Bei der Wahl des Faches Musik ist anzugeben, auf welchem Instrument bzw. welchen Instrumenten dieser Teil der Prüfung abgelegt werden soll oder ob Gesang gewählt wird. Die von dem/der Prüfungskandidat/-in gewählte Form der künstlerischen Produktion im jeweiligen Hauptfach begründet keinen Anspruch auf Ausbildung in dem entsprechenden künstlerischen Verfahren im Rahmen des Studiums bzw. keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Ausbildung.
- (2) Mit der Anmeldung sollen die unter Nr. 1 – 3 genannten Unterlagen digital (z.B. als PDF- oder JPG-Datei, o.Ä.) auf dem im Merkblatt zur Eignungsprüfung angegebenen Weg übermittelt werden. Die einzureichenden Unterlagen sind:
  1. ein Lebenslauf, der auch Auskunft über bisherige künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Interessen gibt,
  2. ein aktuelles Foto,
  3. etwaige Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Findet die gesamte Prüfung digital statt, so ist zusätzlich zu den in Abs. 2 Nr. 1 – 3 genannten Unterlagen die Dokumentation eines eigenen künstlerischen Werks einzureichen. Die Einreichfrist endet eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen (2. Prüfungsteil). Der genaue Termin und der Weg, auf dem die Dokumentation digital übermittelt werden soll, sind dem Merkblatt zur Eignungsprüfung zu entnehmen.

### **§ 4**

#### **Bewerbungsfrist und Studienbeginn**

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit gesondertem Zulassungsantrag. Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis beginnt nur zum Wintersemester. Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Näheres regelt die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO). Im Antrag ist das angestrebte künstlerisch-wissenschaftliche Hauptfach anzugeben. Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung bewerben, müssen sich über das Internetportal „uni-assist“ bewerben.

## § 5

### Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Die Prüfung im ersten Teil findet digital statt, die Prüfung im zweiten Teil in der Regel in Präsenz. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 kann jedoch beschließen, auch die Prüfung im zweiten Teil digital durchzuführen.
  1. In der Prüfung des ersten Prüfungsteils bearbeiten die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eine schriftliche Aufgabe. Aus zwei vorgegebenen künstlerischen Gegenständen wählen die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten einen Gegenstand aus, den sie beschreiben und analysieren. Die Aufgabe wird den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu dem in der Einladung mitgeteilten Prüfungstermin digital zugänglich gemacht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Die bearbeitete Aufgabe ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit auf dem in der Einladung beschriebenen Weg digital zu übermitteln. Erfolgt die Abgabe nach Ende der Bearbeitungsfrist, gilt die Prüfung als nicht bestanden und die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil ist nicht möglich.
  2. Die Prüfung des zweiten Teils findet in der Regel in Präsenz statt. Sie besteht in der Vorstellung einer eigenen künstlerischen Produktion in dem in der Anmeldung angegebenen Fach, dem späteren künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfach. In den Fächern Bildende Kunst, Literatur, Medien und Theater kann die eigene künstlerische Produktion zusätzlich vor dem eigentlichen Prüfungstermin digital eingereicht werden. Der konkrete Übermittlungsweg und der Termin, bis zu dem die Einreichung möglich ist, wird in der in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt. Sofern der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 beschlossen hat, auch den zweiten Prüfungsteil digital durchzuführen, müssen alle Bewerberinnen und Bewerber (auch die mit Fach Musik) die Dokumentation einer selbstständig erarbeiteten künstlerischen Produktion zu einem Thema, das sich die Bewerberinnen oder die Bewerber selbst gestellt haben (z.B. Instrumentalvorspiel, Fotografie, Plastik, Vorspiel einer Szene, Kostüm-Entwurf, Video-Kurzfilm, eigener literarischer Text o. Ä.), in Form von Text- und / oder Bildern digital (PDF, Bilddateiformate, o.Ä.) bzw. in Form eines Links zu einem hochgeladenen Video übermitteln. Das Ende der Einreichfrist und der Übermittlungsweg werden in der Einladung mitgeteilt. Für die Vorstellung der eigenen künstlerischen Produktion sind 20 bis 45 Minuten vorgesehen; die konkrete Dauer des zweiten Prüfungsteils wird vom Fachbereichsrat beschlossen und bis zum 01.02. auf der in § 2 Abs. 2 genannten Internetadresse bekanntgegeben. Wird die Prüfung des zweiten Prüfungsteils digital statt, wird sie als Videokonferenz durchgeführt.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die für den Prüfungsteil gem. Abs. 1 Nr. 1 nur die erreichte Note, für den Prüfungsteil gem. Abs. 1 Nr. 2 neben der Note auch eine Zusammenfassung der Prüfungsinhalte umfasst. Während der Prüfung gem. Abs. 1 Nr. 2 sind die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission anwesend. Ist ein Prüfungskommissionsmitglied verhindert, ist ein Ersatzmitglied von der Prüfungskommission in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Dekanat zu benennen.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil nach Absatz 1 von den Prüfenden jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Note jeder Prüfungsleistung berechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Satz 2 gebildeten Noten, wobei die Notengewichtung von Prüfungsleistung Nr. 1 und Nr. 2 im Verhältnis 2:3 steht.
- (4) Die fachspezifischen Prüfungsleistungen und die für die Prüfung relevanten Termine für die werden von den Prüfungskommissionen unter Beachtung der entsprechenden Beschlüsse des Fachbereichsrats gemäß nach Absatz 1 Nr. 2. festgesetzt.
- (5) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes an einem Termin der Eignungsprüfung nicht teilnimmt, ist sie oder er vom weiteren Verfahren nach § 7 ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Prüfungskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers einen neuen Termin fest. Mit

dem Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist der Nachweis des wichtigen Grundes zu erbringen. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist ein ärztliches Attest einzureichen. Der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist unverzüglich nach dem zunächst festgesetzten Termin bei der jeweiligen Prüfungskommission zu stellen.

- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:  
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,  
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,  
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (7) Über die Ergebnisse der Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid gibt Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, über die in den Teilprüfungen gemäß Abs. 3 erreichten Noten sowie über die Gesamtnote. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaften und künstlerische Praxis entsprechend.
- (9) Ein Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für die Bachelorstudiengänge Szenische Künste sowie Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus gilt auch als Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung in diesem Studiengang. Eignungsprüfungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

## **§ 6**

### **Wiederholung der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens im folgenden Jahr erfolgen.

## **§ 7**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Haben sich mehr Personen beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand des Ergebnisses der Eignungsprüfung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die Studienplätze werden ausschließlich auf der Grundlage der Rangliste nach Abs. 2 vergeben. Die gesetzlichen Regelungen für die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte bleiben unberührt. Bei der Bildung der Rangliste werden die Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung in den Studiengängen Szenische Künste sowie Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus erbracht haben, entsprechend berücksichtigt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis“ der Universität Hildesheim vom 07.05.2020, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 147 Nr. 2 / 2020, außer Kraft.